

Stadt Altentreptow

Vorlage	Vorlage-Nr:	01/BV/367/2014
federführend:	Datum:	19.09.2014
Amt für zentrale Verwaltung und Finanzen	Verfasser:	Knebler, Silvana
	Fachbereichsleiter/-in:	Gutglück, Elvira
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
Ö	13.10.2014	Finanzausschuss der Stadtvertretung
N	04.11.2014	Hauptausschuss der Stadtvertretung
Ö	18.11.2014	01 Stadtvertretung Altentreptow

1. Sach- und Rechtslage:

Das Satzungsrecht der Kommunen für den eigenen Wirkungskreis ist im § 5 der Kommunalverfassung M-V geregelt.

Die Altentreptower Wählergemeinschaft hat einen Antrag auf Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer A mit Wirkung zum 01.01.2015 von bisher 260 v. H. auf 350 v. H. eingebracht. Die Stadtvertretung hat auf ihrer Sitzung am 16.09.2014 mit der Vorlage Nr: 01/BV/362/2014 einen entsprechenden Auftrag an die Verwaltung zur Erarbeitung einer Hebesatzsatzung erteilt.

Gemäß Haushaltserlass für das Haushaltsjahr 2015 liegt der Landesdurchschnitt für die Grundsteuer A bei 276 v. H. für die Grundsteuer B bei 350 v. H. und für die Gewerbesteuer bei 318 v. H.

Ein Schwerpunkt der Einnahmebeschaffung sind die Realsteuerhebesätze. Die Festsetzung der Hebesätze muss sich an den Erfordernissen einer dauerhaft leistungsfähigen Kommune orientieren.

Für die Berechnung, der durch die Stadt Altentreptow zu zahlenden Umlagen nach dem Finanzausgleichsgesetz, wie z. B. die Kreisumlage, wird immer mit dem Landesdurchschnitt bei den Steuereinnahmen gerechnet, d. h. bleibt die Stadt unterhalb des Landesdurchschnittes zahlt sie Umlagen auf fiktive Erträge, die sie gar nicht hat. Liegt die Stadt mit ihren Hebesätzen über dem Landesdurchschnitt zahlt die Stadt nur auf den Landesdurchschnitt ihre Umlagen. Die Mehrerträge fließen in die Berechnung nicht mit ein.

Durch die Anhebung der Grundsteuer A erhöhen sich die Erträge ab 2015 um rund 15.000 €. Die Stadtvertretung entscheidet, ob die Hebesätze für die Grundsteuer B 350 v. H. und für die Gewerbesteuer 310 v. H. unverändert für 2015 bestehen bleiben.

Mit dem Beschluss einer „Hebesatzsatzung“ können die Steuern bereits ab dem 01.01.2015 entsprechend der beschlossenen Hebesätze erhoben werden.

Die Festsetzung der einzelnen Hebesätze (Grundsteuern A + B, Gewerbesteuern) zur Ermittlung der Steuerhöhe erfolgt in der Regel im Rahmen der zu erstellenden Haushaltssatzung für das jeweilige Haushaltsjahr. Soweit die Haushaltssatzung zu Beginn des Erhebungszeitraumes

noch nicht beschlossen und nicht in Kraft getreten ist, kann die Festlegung der Hebesätze auch durch eine besondere Abgabensatzung (Steuerhebesatz-Satzung) erfolgen. In einem solchen Fall haben die Hebesätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung.

Da mit der Veröffentlichung und somit des Inkrafttretens der von der Stadt Altentreptow zu beschließenden Haushaltssatzung für das Jahr 2015 mit der Festlegung der Steuerhebesätze aufgrund von Erfahrungswerten erst im Mai 2015 zu rechnen ist, soll die Festlegung der Hebesätze für die Realsteuern aus Gründen der Rechtssicherheit und insbesondere auch unter Berücksichtigung des gegenüber dem Vorjahr höheren Hebesatzes der Grundsteuer A durch eine besondere Hebesatz-Satzung ergänzt werden.

2. Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Altentreptow beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern.

Anlage/n:

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern

Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern
der Stadt Altentreptow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBL M-V S 777), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrSTG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewSTG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschluss durch die Stadtvertretung vom 18.11.2014 folgende Hebesatzsatzung erlassen.

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Altentreptow erhebt

1. von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes
2. eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 350 v. H. |
| 2. Grundsteuer B (für Grundstücke/Gebäude) | 350 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | 310 v. H. |

§ 3 Inkrafttreten

Die Hebesatzsatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Stadt Altentreptow, den

Bartl

- Siegel -

Bürgermeister